

Konzept Entschädigung für Schulwegtransporte (gültig ab 1.8.2023)

Grundsatz

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2P.101/2005 vom 25. Juli 2005 bestimmt sich die Zumutbarkeit eines Schulweges nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder (Urteil 2P.101/2004).

Für Kindergartenkinder wird ein Schulweg bis 1,5 km und ohne grössere Höhenmeterunterschiede als zumutbar erachtet.

Für Primarschulkinder wird ein Schulweg bis 2,5 km und ohne grössere Höhenunterschiede als zumutbar erachtet.

Pro 100 Höhenmeter werden 700 Leistungsmeter zum Schulweg hinzugerechnet. Die Höhendifferenz wird erst bei mehr als 150 Höhenmetern berücksichtigt.

Entschädigung

Der Schulwegtransport wird mit CHF 0.78 für Kinder mit Schulwegen, die folgende Weglängen überschreiten, entschädigt:

*Kindergarten bis 2. Klasse: 1.5 Kilometer, max. zweimal pro Tag
(Mittagstisch vorhanden)*

*3. bis 6. Klasse: 3.0 Kilometer, max. zweimal pro Tag
(Mittagstisch vorhanden)*

Oberstufe keine Entschädigung, Weg ist mit Velo zumutbar

Die Rückfahrt ohne Kinder kann nicht verrechnet werden. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Semesters. Die Berechnung erfolgt mit 100 Schultagen pro Semester, zwei Schulwegen und der Anzahl Kilometer, gerundet auf 100 Meter.

Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden, wenn mehrere Kinder den gleichen Schulweg haben. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind zu benützen, wenn dies möglich ist. Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden können, wird pro Jahr maximal das Jahresabonnement Ostwind für die entsprechende Strecke ausgerichtet.

Die Entschädigung wird pro besuchte Schulwoche ausbezahlt, wenn während des Semesters ein Umzug erfolgt.